

Gemeinde Hilter a.T.W.
Der Bürgermeister

Hilter a.T.W., d. 28.06.2012

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Hilter a.T.W. am 28.06.2012 im Sitzungssaal des Rathauses, Osnabrücker Str. 1, Hilter a.T.W..

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende Abendroth

Bürgermeister

Herr Wellinghaus

Ratsmitglieder

stellv. Ausschussvorsitzender Kleine-Albers

Ausschussmitglied Meyer zu Bergsten

Ratsmitglied Schulte-Uffelage für Ausschussmitglied BehrensWerth

Ausschussmitglied Telkämper

Ausschussmitglied Uthoff

Ausschussmitglied Vogelsang ab 15:08 Uhr – TOP 3

Ratsmitglied Wenner für Ausschussmitglied Krampe

Ausschussmitglied Hellmich

es fehlten entschuldigt

Ausschussmitglied BehrensWerth

Ausschussmitglied Krampe

von der Verwaltung

Herr Flaspöhler

Herr Kallmeyer

Protokollführerin

Frau Hotfilter

Als Guest

Herr Lehmann vom Ing.-Büro Tovar und Partner Osnabrück zu dem TOP 3

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 15:45 Uhr

Die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses waren am 14.06.2012 schriftlich unter Mitteilung der folgenden Tagesordnung eingeladen worden:

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 19 "Ortskern Süd-West" - Satzungsbeschluss
4. Mitteilungen und Anfragen

Zu TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzende Abendroth eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu TOP 2. Einwohnerfragestunde

Herr Vahlkamp teilt mit, dass er einen Einspruch gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortskern Süd-West“ eingereicht habe. Er stehe für evtl. Rückfragen gern zur Verfügung.

Weitere Anregungen oder Fragen wurden nicht vorgetragen.

Zu TOP 3. 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 19 "Ortskern Süd-West"

Herr Lehmann vom Ing.-Büro Tovar und Partner Osnabrück trägt vor, dass die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 19 „Ortskern Süd-West“ im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 21.05.2012 bis einschließlich 21.06.2012 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Zeitgleich wurden die Träger öffentlicher Belange über die Änderung informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Anhand einer Powerpoint-Präsentation stellt Herr Lehmann die eingegangenen Stellungnahmen vor. Anregungen und Bedenken wurden eingehend erläutert. Eine Zusammenfassung der Stellungnahmen mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Zur engeren Beratung steht die Stellungnahme des Herrn Lars Vahlkamp, die während der öffentlichen Auslegung eingereicht wurde. Er gibt zu bedenken, dass durch die vorgegebene Bauweise, Satteldach 30-40°, ein moderner Baustil sehr eingeschränkt würde. Herr Vahlkamp weist darauf hin, dass in näherer Umgebung bereits Walmdächer sowie ein Flachdach vorhanden seien.

Herr Lehmann regt an, aus städtebaulicher Sicht die Festsetzung für die vordere Bauzeile beizubehalten. Für die hintere Baureihe könnte auf die Vorgabe einer Dachform verzichtet werden. Er weist darauf hin, dass bei einer Änderung der Bauweise eine erneute Auslegung durchgeführt werden müsste.

Ratsfrau Vogelsang würde es vorziehen, die Dachform für die zweite Bauzeile herauszunehmen. Weist jedoch daraufhin, dass durch den Wegfall der Dachform/Dachneigung eine Höhenfestsetzung in den Plan aufgenommen werden müsste. Für die vordere Baureihe sollten keine Änderungen vorgenommen werden.

Auf Anfrage erklärt Herr Lehmann, dass eine Gebäudehöhe von 8,50 m in diesem Fall festgelegt würde.

Ratsherr Wenner teilt mit, dass in seiner Fraktion eine generelle Streichung der Dachform/Dachneigung für das gesamte Plangebiet gewünscht werde.

Herr Lehmann weist aber nochmals daraufhin, dass die Gemeinde hier durch entsprechende Festsetzungen die Möglichkeit habe, die Struktur des Gebietes in der „Hand zu behalten“.

Nach weiterer Diskussion sprechen sich die Ausschussmitglieder mit 7 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen dafür aus, die Dachneigung/Dachform für die zweite Bauzeile aufzuheben. Entsprechend wird folgender Beschlussvorschlag gefasst:

1. Die Anregungen und Bedenken

- des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
 - der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
 - der Deutschen Telekom Technik GmbH
 - der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH
 - der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück
 - der Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege
- werden berücksichtigt.

2. Die Anregungen und Bedenken

- des Landkreises Osnabrück
- werden teilweise berücksichtigt.

3. Die Anregungen und Bedenken

- des Herrn Vahlkamp und Frau Averdiek
- werden teilweise berücksichtigt.

4. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortskern Süd-West“ wird für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Zu TOP 4. Mitteilungen und Anfragen

- a) Ratsfrau Hellmich habe aus dem Ortsteil Hankenberge gehört, dass der Antrag bezüglich eines neuen Buswartehäuschens abgelehnt wurde. Die Antragsteller bitten um eine Begründung für diese Ablehnung.

Die Verwaltung trägt vor, dass während der letzten Sitzung, im Anschluss an die Ortsbereisung, beraten wurde, dass zunächst versucht werden sollte, durch Regelung des Busverkehrs eine Baumaßnahme zurückzustellen.

- b) Ratsfrau Hellmich bittet um eine Auflistung freier Baugrundstücke in der Gemeinde Hilter.

Die Verwaltung wird dieses veranlassen.



Vorsitzende



Protokollführerin



Bürgermeister



Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald Ortsteil Hilter

Bebauungsplan Nr. 19 „Ortskern Süd-West“
2. Änderung

Vorstellung der Stellungnahmen und der
Abwägungsvorschläge

zur Öffentlichen Auslegung

Bau-, Planungs-, Wege- u. Umweltausschuss

28. Juni 2012



Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner

www.ibt-web.de



Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

BP Nr. 19 "Ortskern Süd-West" - 2. Änderung

Konzept 3



Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner



 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesdirektion Niedersachsen Regierungsbezirk Osnabrück Katastoden		 Landesamt für Geoinformation und Landesdirektion Niedersachsen Regierungsbezirk Osnabrück Katastoden										
<p style="text-align: center;">Gemeinde Hilter a.T.W.</p> <p style="text-align: center;">Eng. - 1. Juni 2012</p> <p style="text-align: center;">49171 Hilter a.T.W.</p>												
<p style="text-align: center;">Baubeteil von Herrn Wenzeler</p>												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px; width: 15%;">Ihr Zeichen, Ihre Nachnamen</td> <td style="padding: 5px;">Herr Ziehmann (Bild Aufnahme annehmen)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Firma</td> <td style="padding: 5px;">3.2-21072</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Datum</td> <td style="padding: 5px;">14.05.2012</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Hier: W.H.</td> <td style="padding: 5px;"></td> </tr> </table>		Ihr Zeichen, Ihre Nachnamen	Herr Ziehmann (Bild Aufnahme annehmen)	Firma	3.2-21072	Datum	14.05.2012	Hier: W.H.		<p style="margin-top: 10px;">Durchmesser: (0541) 500-200 (0541) 500-111 Durchmesser Tabelle E-Mail</p>	<p style="margin-top: 10px;">Durchmesser: (0541) 500-200 (0541) 500-111 Durchmesser Tabelle E-Mail</p>	<p style="margin-top: 10px;">Durchmesser: (0541) 500-200 (0541) 500-111 Durchmesser Tabelle E-Mail</p>
Ihr Zeichen, Ihre Nachnamen	Herr Ziehmann (Bild Aufnahme annehmen)											
Firma	3.2-21072											
Datum	14.05.2012											
Hier: W.H.												
Bauaufteilung – Bebauungsplan												
Nr. 19 „Ortskern Süd-West“												
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem mit o. a. Schreitern über sendenden Bebauungsplan ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück</p> <ul style="list-style-type: none"> - folgendes zu bemerken: <p>Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage geht nicht hervor, wen Pfannverfassan ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des (LGLN - RD Osnabrück - „Katasteramt“ - einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines drittanbieter, ob es sich um eine gemäß RdEr. d. MS vom 02.05.1988 „Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch“ (Vw-BauGB) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdEr. d. MS v. 18.04.1996 (NotB MBl. S. 835(6, Ä)) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdEr. d. MS v. Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie, für die Rekreuzzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Auslieferungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 412.7 Vw-BauGB nachgewiesen werden soll.</p>												
<p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> (Wenzeler)</p>												
<p style="text-align: right;">Oberingenieur Kartographie abteilung Osnabrück</p>	<p style="text-align: right;">Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 8:00 - 11:30 Uhr Frühstück: 8:00 - 12:30 Uhr Telefon: 0541 500-100 Fax: 0541 500-101</p>	<p style="text-align: right;">Telefon: 0541 500-100 Fax: 0541 500-101</p>	<p style="text-align: right;">Hausverordnung Osnabrück Karte 1:250.000 Lage 1:250.000 Karte 1:500.000 Lage 1:500.000 Karte 1:1.000.000 Lage 1:1.000.000 Karte 1:2.000.000 Lage 1:2.000.000</p>									

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Vom 30.05.2012

Dem Hinweis wird gefolgt.
Der Bebauungsplan wurde auf einer amtlichen Planunterlage eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gezeichnet. Auf der Urschrift wird in der Verfahrensleiste auch der Planverfasser erwähnt werden

BWE

Gemeinde Hilter am T.W.
Eing. - 5. Juni 2012
B V 1 3

Oranienburg, 04. Juni 2012
§ 13 a BaugB
§ 2 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Ortskern Süd-West“ nach

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V. § 4 Abs. 2 BauGB und Mitteilung über alle öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V. § 3 Abs. 2 BauGB

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.05.2012 und teilen Ihnen mit, dass wir die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 hinsichtlich der Verortungsschilderung der RWE Dauchland AG durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die unmittelbare Bekämpfung des Verfahrensgebiets mit elektrischer Energie geht nicht in unseren Händen. Wir bitten Sie daher den Hinweis der Vorsorgung mit elektrischer Energie aus den Unterlagen des Erbauungsplans zu entnehmen. Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass es die „RWE NIKE“ als Firmenname seit Jahren nicht mehr gibt. Ebenfalls hat sich der Firmenname „Energieverwaltungszentrale Ingolstadt“ geändert.

RWE Deutschland Aktiengesellschaft
Kruppstraße 5
45128 Essen

WIRKWESEN

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Gesellschaft mbB
Geschäftsführer: Dr. Christiane Schäfer
Feldstraße 11
D-7430 Crailsheim
Telefon (0 71 21) 31 60 21
Telefax (0 71 21) 31 60 21
<http://www.schaefer.com>

- Keine Bedenken.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wird entsprechend geändert.
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

RWE

Satz 2

Für Verwaltung, Betrieb und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben ist das Regionenzentrum Osnabrück mit folgender Anschrift zuständig:

RWE Westfalen-Weser-Ems NetzeService GmbH, Regionenzentrum Osnabrück,
Goethestraße 23-29, 49074 Osnabrück.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungsseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.

Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der RWE Deutschland AG als Eigentümerin und der Westfalen-Weser-Ems NetzService GmbH als Betreiberin der Anlagen.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
NetzeService GmbH

i.A. Deitinger
i.A. Deitinger



VORWEG GEHEN

<p>Benutzer Bauamt</p> <p>Von: Meyer, Anita (ZAK) [Anita.Meyer.zak@KabelDeutschland.de] Geändert: Montag, 11. Juni 2012 11:09 An: Hoffler, Nicole Betreff: Stellungnahme S7/86/2012, Beteiligung Träger öffentlicher Belange Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH Bavinkstr. 23 • 26788 Leer Gemeinde Hilter a.T.W. Postfach 11 60 49171 Hilter a.T.W.</p> <p>Referenz: FJ/Hot Unter Zeichen NP Anita Meyer, Stellungnahme Nr.: S7/864 Telefon: 049/158604-132, Fax: 049/158604-140, email: Anita.Meyer.Zak@KabelDeutschland.de Datum: 11. Juni 2012 Bauaufsichtsplan der Gemeinde Hilter a.T.W., 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Ortskern Süd-West Vornahmeamt: Beteiligung Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 14.5.12, im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist</p> <p><<Zeichenefektierung.pdf>> <<Kabeschitzanweisung_3.pdf>> <<Hilter Am Damm.pdf>></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verändert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor dem Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu verankern sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig</p> <p>Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de Informationen: insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 35 Abs. § 35a Grundges., §§ 177a, 178a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter www.kabeldeutschland.com/deutschland/vereinheiten.html</p> <p>Diese E-Mail und etwaige Anhänge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und berechtigten Sie bitte den Absender und vernehmen Sie anschließend diese Mail und die Anlagen.</p>	<p>7. KabelDeutschland Vertrieb und Service GmbH</p> <p>Vom 11.06.2012</p>
--	---

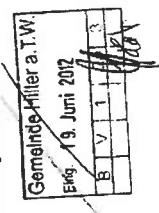
7. KabelDeutschland Vertrieb und Service GmbH

11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück

Vom 18.06.2012

**Landwirtschaftskammer
Niedersachsen**

Bezirksstelle Osnabrück

Am Schleierberg 7
49082 Osnabrück
Telefon 0541 9008-0
Telefax 0541 9008-150Internet: www.lwk-niedersachsen.deBankverbindung:
Landesparkasse zu Osnabrück
BLZ 260 301 00 | Kto 000-199-4599

Mrz Zeichen	Unter Zeichen	Anspruchsbereich	Durchwahl	E-Mail	Datum
FH14	1900/He v. 14.05.12	Herr Kirchhoff	-122	karl.kirchhoff@lwk-niedersachsen.de	18.06.2012

Bauleitplanung der Gemeinde Hilter a. T. W. - Bebauungsplan Nr. 19 "Ortskern Süd-West",
2. Änderung;
Bebauung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Landwirtschaftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hilter a. T. W. plant i. R. des vorgenannten Bauleitverfahrens die Festsetzung eines Mischgebietes westlich der Straße „Am Damm“. Der überplante Bereich zur Größe von ca. 0,45 ha ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilter bereits als „gemischte Baufläche“ dargestellt. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Westlich bzw. nordwestlich des Planungsraumes befinden sich die Hofstellen Springmeyer und Westling, auf denen allerdings keine Tiefbauland mehr betrieben wird. Insofern bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Hilter.

Vorablich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Bewirtschaftung der westlich an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte Zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten können. Diese sind unvermeidbar und als ortstypisch einzustufen. Entsprechende Hinweise sollten in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 (2. Änderung) aufgenommen werden

Mit freundlichen Grüßen

Karl Kirchhoff

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird unter **5. Immissionsschutz** durch einen 2. Absatz wie folgt ergänzt:

„Im Rahmen der Bewirtschaftung der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Diese sind – grade für die an die freie Landschaft angrenzenden Grundstücke – als seltene und ortsübliche Ereignisse hinzunehmen.“

<p>LANDKREIS OSNABRÜCK Der Landkreis</p> <p>PLANUNG</p> <p>C: Gemeinde Hilter a.T.W. 2. Juni 2012</p> <table border="1" style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>1</td><td>2</td><td>3</td></tr> <tr><td>4</td><td>5</td><td>6</td></tr> <tr><td>7</td><td>8</td><td>9</td></tr> </table> <p>Gemeinde Hilter a.T.W. Postfach 11 60 49171 Hilter a.T.W.</p> <p>Zimmer: 19.06.2012 Name: Herr Wobbold Abteilung: Raumplanung Durchwahl: 4095 Tel.: 0541/501-4095 Fax: 0541/501-86105 E-Mail: wobbold@lkoos.de</p> <p>Früher: Frau Necker vom FNP mit 14.05.2012</p> <p>Nein Zeichen: neue Nachricht vom 6.4.2012</p> <p>Bauaufstellung der Gemeinde Hilter a.T.W.; 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Ortskern Süd - West“ - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die fruchtbringende Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 21.05. bis 21.06.2012 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu dem vom Landkreis Osnabrück wehrzurnehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Ratifizierung und Baubewilligung</p> <p>Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 19 von 1970 ist der o. a. Änderungsbereich als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, während im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilter von 1977 eine gemischte Bauläche dargestellt ist. Eine Anpassung ist bisher nicht erfolgt. Wenn durch die o. a. Bauleitplanung nunmehr eine Wohnbebauung im ausgewiesenen Mischgebiet (MII) vorgesehen ist, sollte darauf geachtet werden, dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugeländeabschnittes gewahrt bleibt.</p> <p>Auf die Anforderungen an Pläneunterlagen gemäß Nr. 41.2 ff VI - BauGB wird hingewiesen. Die Präambel und Verfahrensvermerke sind noch in der Planteichnung einzufügen.</p> <p>Hinsichtlich der Präambel wird darauf hingewiesen, dass §§ 6 und 40 NVO durch §§ 10 und 58 des niedersächsischen Kommunalfestsetzungsgesetzes (NKFmVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 d. Gesetzes vom 17.11.2011 (NdsGVBl. S. 422), ersetzt worden sind.</p> <p>Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sind 1. Abs. 2 Satz 2 HeiBart 2 BauGB (Prüfungs-klausel) und § 13 a Abs. 3 BauGB zu beachten.</p>	1	2	3	4	5	6	7	8	9	<p>-2-</p> <p>6 Landkreis Osnabrück Am Schönenberg 1 49080 Osnabrück</p> <p>8 Sonnabend, 8.60 bis 22.00 Uhr, Montag bis Freitag, 8.00 bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag auch 13.30 bis 18.00 Uhr, Ansonsten nach Vereinbarung</p>
1	2	3								
4	5	6								
7	8	9								

12. Landkreis Osnabrück

Vom 19.06.2012

Abwägungsvorschlag zu Punkt 1:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hilter stellt für den Änderungsbereich gemischte Baufläche dar. Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes setzt nun ein Mischgebiet fest. Damit ist zum einen der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Zum anderen ist es planerisches Ziel der Gemeinde, neben der Wohnnutzung auch das Wohnen nicht-störende Nutzungen wie (Arzt)Praxen, Büros und ähnliche Dienstleistungen im Änderungsbereich zuzulassen. „Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“ (§ 6 Abs. 1 BauNVO) Insofern ist die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt.

Abwägungsvorschlag zu Punkt 2:

Die Verfahrensleiste wird in der Urschrift zum Bebauungsplan ergänzt. (Siehe hierzu auch Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme LGN).

Abwägungsvorschlag zu Punkt 3:

Die Verfahrensleiste wird entsprechend des Hinweises auf der Verfahrensleiste sachgerecht ergänzt.

Die Präambel wird entsprechend des Hinweises auf der Verfahrensleiste sachgerecht ergänzt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich und rechtskonform durchgeführt. Es wurde lediglich ein Anliegen von privater Seite vorgetragen (siehe Abwägungsvorschlag unter Privatpersonen).

Abwägungsvorschlag zu Punkt 4:

Auf die Anforderungen an Pläneunterlagen gemäß Nr. 41.2 ff VI - BauGB wird hingewiesen.
Die Präambel und Verfahrensvermerke sind noch in der Planteichnung einzufügen.

- 1**
- 2**
- 3**
- 4**

Abwägungsvorschlag zu Punkt 5:
Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichnung wird um die angrenzenden Bebauungspläne ergänzt.

2

5 Die angrenzenden Bebauungspläne sind nachrichtlich in der Planzeichnung aufzu führen.

Selbst es sich bei der o. a. Bauleitplanung wie im Absatztexten erwähnt um einen von vorab-berzeugten Bebauungsplan handelt, ist dies in der Bezeichnung und den Verfahrenserklären bzw. Plänenunterlagen zu dokumentieren bzw. darzulegen. Auf § 12 BauGB wird in diesem Zu-sammenhang hingewiesen.

7 In der Planzeichnung ist darauf hinzuweisen, dass mit Infrastrukturen der o. a. Bauleiplanung gleichzeitig die Festsetzungen des Ursprungsplans außer Kraft treten.

Die teilweise für einwendbar erklärte Bauleitplanung ist kraft-Gesetzes aufgehoben (§ 101 NBauO) und somit als „Örtliche Bauvorschriften“ zu bezeichnen. Die Erneuerung/Begründete für „Örtliche Bauvorschriften“ ist mit Wirkung vom 12.04.2012 § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nos. GVBl. S. 46).

Baudschutz

Die vom Brandschutz wahrnehmenden Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.

9 (A) Die Erschließung der Baugrubenstufen muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Abfuhr der baulichen Anlagen auf dem Baugrubenrand gem. § 2/3 DIN/BauO zu § 58/200 NBauO entsprechen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Die Verdeckanlage in dem Stichweg mit einem Radius von 12,5 m ist für Feuerwehrfahrzeuge unzugängig. Ein Notausweg oder eine Aufweitung der Verdeckanlage gemäß DIN 14090 wird aus Sicht des Brandschutzes empfohlen.

10 (B) Ist aus Sicht des Brandschutzes gewährleistet.

11 (C) Ist aus Sicht des Brandschutzes gewährleistet.

Wasserwirtschaft

Oberflächenwasseranwendung

12 Der Nachweis gemäß IV – BauGB vom 10.02.1983 – 14.17.3 – dritter Absatz – über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist noch zu erstellen.

Für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein oberirdisches Gewässer ist vor Beginn der Benutzung eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG beim Landkreis Osnabrück – Untere Wasserbehörde – zu beantragen.

-3-

Abwägungsvorschlag zu Punkt 6:

Bei der 2. Änderung des B.-Planes Nr. 19 „Ortskern Süd-West“ handelt es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Abwägungsvorschlag zu Punkt 7:

Dem Hinweis wird gefolgt.

Abwägungsvorschlag zu Punkt 8:

Die Festsetzungen im Bebauungsplan weisen genau das Maß an Regelungs-dichte auf, um die planerischen Zielvorstellungen der Gemeinde Hilter sicherzu-stellen. Insofern werden die aufgehobenen Örtlichen Bauvorschriften nicht neu definiert. Der Passus Örtliche Bauvorschriften in den Textlichen Festsetzungen wird ersetztlos gestrichen.

Abwägungsvorschlag zu Punkt 9:

Der Wendehammer mit einem Durchmesser von 12,50 m übersteigt mit 0,50 m den Flächenbedarf für Fahrzeuge mit einer Länge von bis zu 10,00 m (3-achsiges Müllfahrzeug) gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen R1 (RAST 06), Bild 59, der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßentwurf. Alle Grundstücke können von einem Feuerlösch- und Rettungsfahrzeug erreicht werden. Ggf. muss rangiert werden.
Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Abwägungsvorschlag zu Punkt 10:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag zu Punkt 11:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsvorschlag zu Punkt 12:

Die Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch eine Wassertechnische Un-tersuchung durch das Büro Ingenieurgruppe Tiefbauwesen, Osnabrück, im März 2012 erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass eine Ableitung des Oberflächenwassers für die Grundstücke, die direkt an der Straße Am Damm lie-

gen, in den vorhandenen Regenwasserkanal abgeführt werden kann. Die in 2. Reihe dahinterliegenden Grundstücke können an ein verrohrtes Gewässer angeschlossen werden. Der gewünschte Nachweis wurde mit der Untersuchung bereits erbracht.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

Abwägungsvorschlag zu Punkt 13:

Der Nachweis wird im Rahmen der Baugenehmigungserteilung erbracht.
Dem Hinweis wird gefolgt.

Abfallwirtschaft

Die Anlieger der Stichstraße sind wegen fehlender Wendemöglichkeit behalten, ihre Mülltonnen zur Entsorgung an der Einmündung der Stichstraße an der Straße „Am Damm“ bereit zu stellen. Eine zeichnerische Darstellung der Mülltonnenstelle im B-Plan (Kernzeichnung M) wäre hilfreich. Bei der Bereitstellung an der Straße „Am Damm“ muss die Möglichkeit gegeben sein, dass eine Müllabfuhrfahrzeug mit Seitenladevorrichte die Mülltonnen kippen kann. Die Mülltonnen müssen bei der Bereitstellung einen Abstand zueinander von mindestens 50 cm einhalten und sind lange der Straße in einer Reihe aufzustellen.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs.1 BauGB. Das Ergebnis der Abwegung bitte ich mitzuteilen.

Die nicht mehr benötigten Planunterlagen sind in der Anlage wieder beigelegt. Um Übersendung einer Auslieferung den o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB geboten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag von:
Gerd Bruns
Dipl.-Ing.

Anlage

Abwägungsvorschlag zu Punkt 14:

Dem Hinweis wird gefolgt. In der Planzeichnung ist entlang der Straße Am Damm eine öffentliche Verkehrsfläche mit Zweckbestimmung festgesetzt. An dieser Stelle ist die Aufstellung der Mülltonnen problemlos möglich. In der Planzeichnung wird ein Bereich zur Aufstellung der Mülltonnen gekennzeichnet.

14

3

13. TEN Teutoburger Energie Netzwerk eG

Territorialer Energie
Netzwerk eG

Hr. Angeschriebenes:
Andreas Heuer
Tel. (0 54 01) 86 22
Fax. (0 54 01) 86 22
andreas.heuer@t-online.de

Hagen @ T.W. 20. Ju.

卷之三


Andreas Henke

Anlage: Kabelbelagepläne Nieder- und Mittespannung

WZL	WZL

Vom 20.06.2012

13. TEN Teutoburger Energie Netzwerk eG

Keine Bedenken.

Der Änderungsbereich wird von Leitungen der TEN eG tangiert. Dem Hinweis, die TEN eG rechtzeitig vor den Bau- bzw. Tiefbauarbeiten zu benachrichtigen, wird gefolgt. Folgender Punkt wird in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

„Im Änderungsbereich des Bebauungsplans befinden sich folgende, von der Teutoburger Energie Netzwerk eG (TEN eG) betriebene Versorgungsleitungen:

Mittelspannung	Niederspannung
Steuerkabel	Vor Beginn von Bau- bzw. Tiefbauarbeiten ist die TEN eG, Ansprechpartner Herr Heuer, unter der Telefonnummer 05401 89220, frühzeitig zu benachrichtigen“

<p>2. Ausfertigung</p> <p>Gemeinde Hilter a.T.W.</p> <p>Stadt Osnabrück • Postfach 44 80 • 48034 Osnabrück</p> <p>Landkreis Osnabrück Fachdienst G-7 Planen und Bauen – Frau Claudia Meyer – Am Spießenberg 1 48042 Osnabrück</p> <p><i>E.W.</i></p>	<p>OSNABRÜCK®</p> <p>DIE FRIEDENSTADT</p> <p>Gemeinde Hilter a.T.W.</p> <p>Eing. 23. Mai 2012</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>B</td> <td>V</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> </tr> </table> <p>DER OBERBÜRGERMEISTER</p> <p><i>Hilmer</i></p> <p>Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Dienststelle (Panamericum Seite unten) Lohrer Straße 6 (über "Emma-theater")</p> <p>(H) Hege Tor / "emma-theater"</p> <p>Ausgabe am 11. Herr Friederichs Telefon: (0541) 322-2277 Datum: Mein Zeichen</p> <p><i>24.5.12</i></p> <p>Betreu: Beauftragung der Gemeinde Hilter a.T.W. Schreiben vom 14.05.2012 Zeichen: <i>Friederichs</i></p> <p>Hier: Bebauungsplan Nr. 19 "Ortskern Süd-West". 2. Änderung (Beteiligung TdB, öffentliche Auslegung)</p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung keine Bedenken.</p> <p>Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfund (§ 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes; sie Hinweis in Planbegündung und -unterlagen enthalten) sind zu beachten.</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Friederichs</i> A. Friederichs</p>	B	V	1	2	3
B	V	1	2	3		

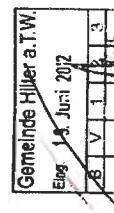
PRIVATPERSONEN

1. **Lars Vahlkamp, Carolin Averdiek**
Berliner Straße 24, 49176 Hilter a.T.W.

Hilter a.T.W., 18.06.2012

Lars Vahlkamp
 Carolin Averdiek

Berliner Straße 24
 49176 Hilter a.T.W.
 Tel.: 05624 / 398888,00
 Mobil LV: 0173 / 8717271
 Mobil CA: 0172 / 8694324



An die
 Gemeinde Hilter a.T.W.
 Osnabrücker Straße 1
 49176 Hilter a.T.W.
 2. Hd.
 Herr Bürgermeister Wellinghaus,
 Herr Flasböhler (Planen und Bauen)
 Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

Sehr geehrter Herr Wellinghaus, Herr Flasböhler,
 sehr geehrte Damen und Herren des Bau- und Planungsausschusses,
 hiermit erheben wir fristgerecht zum 21.06.12 Einspruch gegen den öffentlich
 ausliegenden Bebauungsplan Nr. 19 „Ortskern Süd-West“, 2. Änderung in
 nachstehenden Punkten:

Vorgabe zur Bauweise:

- SD 30°- 40°, Satteldach mit Dachneigungsbereich

Und bitten um eine Änderung des Bebauungsplans innerhalb des oben genannten
 Punktes auf folgende Bauweise:

- Dachausführung ohne Vorgabe, Dachneigung ohne Vorgabe

mit folgender Begründung:

Als eingetessene Hilteraner Bürger sind wir schon seit ca. 5 Jahren in Hilter auf
 der Suche nach einem für uns geeigneten, ausreichend großem Grundstück in guter
 Lage. Dieses Grundstück haben wir auf dem neu ausgewiesenen Baugrund in Hilter
 „Am Damm“ nun endlich gefunden und sind durch den Besitzer in Vertretung durch
 das Immobilienbüro Weizel auf dieses Grundstück (825m²) als Käufer nominiert
 worden. Leider entspricht die vorgegebene Bauweise zur Dachausführung nicht

Seite 1 von 1

unseren Vorstellungen eines modernen, energetischen Neubaus, sondern eher der eines Standarthauses älteren Baujahres. Zur optischen Relevanz möchten wir anmerken, dass die umliegenden Häuser keinem einheitlichen Standard bei der Dachausführung unterliegen. So sind innerhalb der direkten Nachbarschaft Wohnhäuser mit Satteldach, sowie aber auch Bungalow mit Walmdach und ein mittelständisches Unternehmen mit Flachdachanbau mit Garage errichtet. Alle diese Häuser sind im Schnitt älter als 20 Jahre und wurden zu der Zeit aktuell üblichen Dachausführungen gebaut. Für unter Bauvorhaben möchten wir gerne ein modernes Haus, mit einer dazu harmonisch passenden Dachform realisieren. Die konkrete Ausführung der Dachform können wir zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch bestimmen, da wir noch keinen Architekten mit der Erstellung eines Entwurfes beauftragt haben. Unser Wunsch ist es, dass die Dachform gut in das Gesamtkonzept der Architektur unseres Hauses passt. Daher bitten wir Sie, keine Einschränkungen innerhalb der Dachform in den Bebauungsplan aufzunehmen, um so ein schönes Gesamtbild zu realisieren.

Da in Hilter weder in naher Zukunft noch aktuell keine weiteren attraktiven Grundstücke ausgewiesen sind, bitten wir Sie um die Änderung des Bebauungsplans, um unser Bauvorhaben zu unterstützen. Nach dem z.Z. aktuellen Bebauungsplan würden wir unsere Nominierung auf das Grundstück zurück geben und uns auf die erneute Suche nach einer geeigneten Bauplätze machen. Diesen Schritt würden wir nur mit großem Bedauern machen, da seitens Frau Averdiek auch die Planung zur Neugründung einer Ergotherapiepraxis in Hilter besteht und dieses Vorhaben damit vorerst ruhen würde. Da Frau Averdiek in Osnabrück schon eine Praxis betreibt, wäre aus familialen Gründen eine weitere Praxis im Wohnort gewünscht und für Hilter sicherlich eine Bereicherung innerhalb des Gesundheitswesens.

Wir bitten Sie diese Punkte mit in Ihre Entscheidungsfindung einfließen zu lassen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen


Lars Vanikamp

Hilter, den 18.06.2012

Anlage:
 • Bebauungsplan Nr. 19 „Ortskern Süd-West“, 2. Änderung
 - Geplante Grundstücksaufteilung

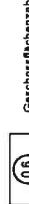
PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung



2. Maß der baulichen Nutzung



Geschossflächenzahl



Grundflächenzahl



Zahl der Vollgeschosse



3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen



Offene Bauweise

nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig



Baulinie



Baugrenze

SD 30° - 40°

Satteldach mit Dachneigungsbereich



4. Verkehrsfläche



Straßenverkehrsfläche



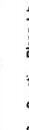
Straßenbegrenzungslinie



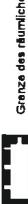
Verkehrsfläche
hier: Öffentliche Parkfläche



Flächen für Verwaltungseinrichtungen, für die
Abfallentsorgung und Abwasserabfuhrung sowie
für Anlegesungen, hier: Standort für Müllbehälter



6. Sonstige Plätzchen



Grenze des städtischen Gehwegbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von
Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der
Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Gemeinde Hilter a.T.W.

Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 19

"Ortskern Süd-West"

2. Änderung
gem. § 13a BauGB

- erneute öffentliche Aussteigung -



Ingenieurbüro
Hans Kover & Partner
Berndtseck Ingenieure GbR

Rheiner Landstraße 19-21
49078 Osnabrück
Telefon 05 41 / 9 40 03 - 0
Fax 05 41 / 9 40 03 - 50
www.lk-web.de

Z-Landkarte 01/2020 Stadtteilkarte Hilter S. 20

